



Stadt Köln, 324-2, 50605 Köln

**Amt für öffentliche Ordnung  
Innendienst**  
Stadthaus Deutz - Ostgebäude  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
Behindertengerechter Eingang: Eingang neben  
Haupteingang  
www.stadt.koeln

Per Postzustellungsurkunde

**Auskunft**

Frankfurt am Main, 05.11.2023  
[Redacted]  
ordnungs-undverkehrsdienst@stadt-koeln.de

**Sprechzeiten**  
Nach Vereinbarung

Ihr Schreiben  
Anfragen: 247025

Mein Zeichen  
324-20 Wi

Datum  
28.07.2023

### Gebührenbescheid

Sehr geehrte(r) [Redacted]

für die mit Ihrem Antrag vom 24.04.2022 auf Informationszugang in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen wird eine Gebühr in Höhe von

**105,00 Euro**

festgesetzt.

Der o. a. Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks

**703.063.001.019**

auf das Konto der Stadtkasse

**DE 30 3705 0198 0009 3029 51  
COLSDE33XXX**

zu überweisen.

**Sofern die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet wird, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass Ihnen zusätzliche Kosten entstehen können.**



### Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetz vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Für die Übermittlung von Informationen bei umfangreichem Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenrahmen von 10,00 Euro bis 500,00 Euro vorgegeben (1 § VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs). Für die Übermittlung von Informationen bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenrahmen von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro vorgegeben (1 § VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.3.3 des Gebührentarifs).

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Unterordner 2, 4, 5 und 6 der Abschnittslaufwerke. Hierbei handelte es sich um 1127 Dateien in 164 Unterordnern und einer Datengröße von ca. 1,20 GB. Die Bearbeitung Ihres Antrages erforderte umfangreiche Vorarbeiten: Rechtliche Prüfung Ihres Antrages, Identifizierung der begehrten Informationen, Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und Ermittlungen von Versagungsgründen nach den §§ 6 - 9 IFG NRW, Aufbereitung der zu übermittelnden Informationen durch Zusammenstellen der Informationen und Übermittlung der Informationen. Diese Vorarbeiten gehen über einen einfachen gebührenfreien Fall i. S. d. Nummer 1.3.1 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW hinaus, entsprechen aber jedoch auch keinem außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand i. S. d. Nummer 1.3.3 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW. Vielmehr ist der unmittelbar durch Ihren Antrag oben aufgeführte Verwaltungsaufwand im Vergleich zu anderen Fällen, einem umfangreichen Verwaltungsaufwand i. S. d. Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW zu zuordnen.

Nach dem Wortlaut der Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW ist der entstandene Verwaltungsaufwand Maßstab für die Gebührensatzung. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wurden 180 Minuten von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes zu einem Stundensatz von 70 Euro (vgl. Runderlass des Ministerium des Innern -14-36.08.06- vom 17. April 2018 „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein - Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“) aufgewandt. Der zeitliche und personelle Verwaltungsaufwand für Ihren Fall beläuft sich auf 210,00 Euro.

Der hier entstandene Verwaltungsaufwand ist im Vergleich der von der Tarifstelle erfassten Fälle mit einer vorzubereitenden Datenmenge von 1127 Dateien mit einem normalen Schwierigkeitsgrad gering. So dass sich die Festsetzung der Gebühr am unteren Rand des Gebührenrahmens orientiert. Die Gebühr darf ihrer Höhe nach objektiv nicht geeignet sein, potentiell antragstellenden Personen von der Geltendmachung eines Anspruch auf Informationszugangs abzuhalten. Gleichwohl soll der Verwaltung der durch die Gewährung des Informationszugangs entstandene Verwaltungsaufwand jedenfalls teilweise abgegolten werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Gebühr und die Informationsgewährung nicht in einem groben Missverhältnis stehen. Unter Ausübung des mir zustehenden Ermessens bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegeben Rahmens sowie der Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Informationen für die antragstellende Person, wird eine Gebühr in Höhe von 105,00 Euro festgesetzt.

Gründe der Billigkeit, insbesondere der Vermeidung sozialer Härte i. S. v. § 2 VerwGebO IFG NRW sind hier nicht ersichtlich, sodass daher keine Möglichkeit besteht, von der Gebührenerhebung (auch teilweise) abzusehen.



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen zugestellt wurde, beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Zustellung dieses Bescheides ist ein Unterfall der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Köln einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

## Rechtsgrundlagen:

- Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
- Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)

## Hinweis

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Internetseite der Stadt Köln unter:

<https://www.stadt-koeln.de/service/kontakt/impressum/datenschutzerklaerung>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

